



Gentechnikfreie Zonen: Zulassung der EU, Anbauentscheidung vor Ort?!

Hintergrund

Die **grüne Gentechnik** ist eine noch relativ junge, jedoch recht umstrittene Technologie. Während **Gentechnikgegner** in ihr eine große **Gefahr** für Mensch und Umwelt sehen, wird sie von **Befürwortern** als **Lösung** für die **Ernährungsprobleme** der Welt gesehen, wobei die Risiken ausgeblendet werden. Der Umgang der **Europäischen Union** mit der grünen Gentechnik zeichnet sich durch eine **wissenschaftliche Herangehensweise** aus: Vorteile und Risiken werden gegeneinander abgewogen, auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen wird über die EU-weit gültige Zulassung von gentechnisch veränderten Organismen entschieden.

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) werden in der Europäischen Union aufgrund von Einzelfallentscheidungen zugelassen. Grundlage hierfür sind zwei Rechtsakte über die Zulassung von GMO: Die **Richtlinie 2001/18/EG** über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt, d. h. diese Richtlinie regelt die Zulassung zum Anbau. Die **Verordnung 1829/2003/EG** über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel hingegen bestimmt die Anforderungen für das Inverkehrbringen von GMO, d. h. es werden Anforderungen festgelegt, die beim Import von GMO erfüllt werden müssen. Während zurzeit einige GMO in der Europäischen Union in Verkehr gebracht dürfen, gibt es nur zwei GMO, die in der Europäischen Union auch angebaut werden dürfen (der Genmais MON810 und die BASF-Kartoffel Amflora).

Ist eine **Zulassung** zum Anbau einmal erteilt, gilt sie für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dennoch kommt es immer wieder zu erheblichen Problemen in der Umsetzung. Einige Mitgliedstaaten, allen voran Österreich und Ungarn, stehen GMO extrem kritisch gegenüber und haben darum ein **de-facto-Moratorium** erlassen, das den Anbau von GMO untersagt. Obwohl dieses Moratorium der momentanen Rechtslage widerspricht, wurde es bisher von den anderen Mitgliedstaaten gebilligt. Vor diesem Hintergrund hat sich die Europäische Kommission dazu entschieden, die bestehende **Richtlinie zu überarbeiten**. Ziel ist es, die Zulassung auch weiterhin auf europäischer Ebene zu regeln, gleichzeitig den Mitgliedstaaten aber mehr Handlungsspielraum in Bezug auf den Anbau zu geben. Kommissionspräsident Barroso hatte den Vorschlag bereits in seinen politischen Leitlinien – nicht zuletzt auf Druck der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament – vor seiner Wiederwahl angekündigt.

Kommissionsvorschlag

Der Kommissionsvorschlag zielt darauf ab, den Mitgliedstaaten eine **legale Möglichkeit** zu geben, den **Anbau** von GMO **einzuschränken**. Bisher ist dies nur durch eine freiwillige Vereinbarung, die mit allen Landwirten einer Region geschlossen wird, oder durch die Nutzung der Schutzklausel (Art. 23 der Richtlinie) möglich. Hierbei kann ein Anbauverbot zeitlich begrenzt auf der Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse ausgesprochen werden.

Durch den **Kommissionsvorschlag** bekämen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den **Anbau** zugelassener GVO im gesamten Staatsgebiet oder Teilen davon zu **verbieten**. Gründe hierfür sind ausdrücklich andere **Gründe** als sich aus der Sicherheitsbewertung im Rahmen der Zulassung ergeben, d. h. aus Gründen des Umwelt- bzw. Gesundheitsschutzes darf kein Verbot ausgesprochen werden, da diese Aspekte bei der Sicherheitsbewertung durch die entsprechenden Gremien auf europäischer Ebene berücksichtigt und geprüft werden. Das Zulassungsverfahren selbst bleibt europäisch.

Mitgliedstaaten, Industrie und Umweltverbände gleichermaßen kritisieren die Kommission dafür, dass sie bei der Nennung der Gründe zu vage bleibt. Als Reaktion hierauf legte die Kommission eine nicht abschließende **Liste** mit möglichen Gründen für ein Anbauverbot vor. Die Liste beinhaltet beispielsweise den Schutz der öffentlichen Ordnung, sozialpolitische Aspekte, Schutz der biologischen Landwirtschaft sowie umweltpolitische Ziele (Erhalt von Biodiversität/ Ökosystemen).

Position des Umweltausschusses im Europäischen Parlament

Im Umweltausschuss zeichnete sich fraktionsübergreifend grundsätzliche **Zustimmung** zur Zielsetzung des Kommissionsvorschlags ab, den Mitgliedstaaten die Entscheidung über den Anbau zurück zu geben. Gleichzeitig wurden die von der Kommission genannten Gründe als nicht ausreichend kritisiert. In der Ausschussabstimmung wurden dem Kommissionsvorschlag daher noch **weitere Gründe**, mit denen ein Anbauverbot gerechtfertigt werden kann, hinzugefügt. Die Gründe werden in **umweltpolitische** und **sozialökonomische Aspekte** unterteilt. Zu den Umweltbedenken, die **komplementär** zur **Sicherheitsbewertung** der europäischen Behörden sein müssen, zählen zum Beispiel die **Verhinderung** von **Resistenzen** oder einer **unbeabsichtigten Auskreuzung**. Zudem soll **negativen Umweltauswirkungen vorgebeugt** werden. Diese könnten durch Veränderungen in der landwirtschaftlichen Praxis verursacht werden. So soll eine **landwirtschaftliche Praxis**, die besser geeignet ist, um **Nachhaltigkeit** und **Ökosysteme** zu **schützen, gestärkt** werden. Die **sozioökonomischen Gründe** beinhalten den **Schutz** von **Gebirgsprodukten**, Schutz des **Saatguts** vor **Verunreinigung**, Schutz der **Diversität landwirtschaftlicher Produktionsmethoden**. Auch die Tatsache, dass Koexistenzmaßnahmen zu hohe Kosten verursachen würden bzw. nicht praktikabel wären, darf als Grund angeführt werden.

Der durch den Umweltausschuss geänderte Text garantiert zudem **Rechtssicherheit** für die **Landwirte**, indem alle Maßnahmen vor Beginn der Anbauperiode öffentlich gemacht werden. Wenn eine GVO-Pflanze nach der europäischen Zulassung von einem Landwirt schon angebaut wird, kann die Anbauperiode beendet werden. Die Verbotsmaßnahmen haben zudem eine Gültigkeit von fünf Jahren.

Bewertung

CSU und **FDP** haben in ihrem **Koalitionsvertrag** vereinbart, **Bayern** zu einer **gentechnikanbaufreien Zone** zu machen: „Wir setzen uns gegenüber der Europäischen Union, der die Entscheidung über die Zulassung der grünen Gentechnik obliegt, dafür ein, dass die Entscheidung über den Anbau und die Abstandsflächen von den Mitgliedstaaten bzw. den

Regionen selbst getroffen wird.“ (Koalitionsvertrag, Seite 37, Punkt 4). Mit der Änderung der bestehenden Richtlinie könnte dieses Ziel erreicht werden.

Umweltverbände stehen der Zielsetzung des Vorschlags ebenfalls **positiv** gegenüber. Der Deutsche **Bauernverband** hingegen lehnt den Vorschlag ab, weil Wettbewerbsnachteile gegenüber Landwirten in anderen Mitgliedstaaten, die GVO anbauen dürfen, befürchtet werden. Auch von Seiten der **Industrie** wird der Vorschlag **kritisiert**; befürchtet wird, die Regelung sei nicht mit WTO-Recht und dem europäischen Binnenmarkt vereinbar. Diese Haltung wird bislang von der **Bundesregierung** geteilt. Im Ministerrat wurde die **ablehnende Haltung** der Bundesregierung öffentlich gemacht. Weitere Mitgliedstaaten stehen dem Vorschlag ebenfalls ablehnend gegenüber.

Weiterer Gang des Verfahrens

Die ungarische Ratspräsidentschaft zeigt sich trotz der ablehnenden Haltung einiger Mitgliedstaaten offen für Gespräche, die zu einer Einigung in erster Lesung führen sollen. Der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments unterstützt diese Vorgehensweise und strebt ebenfalls eine schnelle Einigung an. Die Abstimmung im Plenum in Straßburg wird voraussichtlich in der Sitzungswoche vom 4. Juli 2011 stattfinden. Es ist jedoch noch nicht abzusehen, ob bis zu diesem Zeitpunkt eine Einigung zwischen Parlament und Rat gefunden werden kann.